

Gottfried Martens:

Die Einführung der Frauenordination in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und in den lutherischen Kirchen Skandinaviens

Wenn wir darüber nachdenken, die Ordination von Frauen zum Hirtenamt der Kirche in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche einzuführen, tun wir gut daran, in diesem Zusammenhang darauf zu schauen, in welcher Weise die Frauenordination in anderen Kirchen im Umfeld der SELK eingeführt worden ist und was für Konsequenzen diese Einführung dort im Weiteren gehabt hat. Gewiß lassen sich nicht alle Erfahrungen unmittelbar auf die SELK übertragen; wohl aber wird dabei zweierlei erkennbar: Zum einen lassen sich erstaunliche Parallelen in Bezug auf den Verlauf der Diskussion und die dabei vorgebrachten Argumente wie auch auf die von beiden Seiten ergriffenen Maßnahmen wahrnehmen. Zum anderen aber, und dies wiegt für unsere Überlegungen in diesem Zusammenhang noch schwerer, kann man wahrnehmen, wie mit der Einführung der Frauenordination in den verschiedenen Kirchen immer wieder dieselben Prozesse in Gang gesetzt werden, die am Ende auch immer wieder zu denselben Resultaten führen, was das Zusammenleben von Gegnern und Befürwortern der Frauenordination in ein und derselben Kirche betrifft.

Wenn wir auf die Einführung der Frauenordination in der EKD blicken, dann müssen wir zunächst beachten, daß die Frauenordination dort nicht zentral, sondern in den einzelnen Gliedkirchen eingeführt worden ist und daß dies nicht gleichzeitig, sondern zeitlich durchaus mit erkennbaren Unterschieden erfolgte und daß sich von daher auch der Vorlauf bei der Einführung jeweils unterschiedlich gestaltete. In meiner Darstellung werde ich vor allem auf die Einführung der Frauenordination in den lutherischen Landeskirchen von Hamburg und Bayern eingehen, da hierüber ausführlichere kirchenhistorische Darstellungen vorliegen¹; außerdem werde ich Bezug nehmen auf die Entwicklungen in der altpreussischen Union, vor allem in der ersten Hälfte des 20. Jahr-

1 Zu Hamburg vgl. Rainer *Hering*: Frauen auf der Kanzel? Die Auseinandersetzungen um Frauenordination und Gleichberechtigung der Theologinnen in der Hamburger Landeskirche, in: ders. und Inge *Mager* (Hrsg.): Kirchliche Zeitgeschichte (20. Jahrhundert). Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen, Teil 5 (= Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, Band 26); Hamburg 2008, S.105–153 (im Folgenden: Hering, Frauen); zu Bayern vgl. Gerda Ursula *Nützel*: Die Kontextualität der Theologinnenarbeit – dargestellt am Beispiel der Entwicklung in den lutherischen Kirchen Bayerns, Mecklenburgs und Brasiliens. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Dr. theol. eingereicht am 31. Oktober 1996 in der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (im Folgenden: Nützel, Kontextualität), im Internet zu finden unter: <http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/theologie/nuetzel-gerda/HTML/nuetzel.html>.

hundreds.² Was die lutherischen Kirchen Skandinaviens betrifft, werde ich vor allem auf die Vorgänge in Schweden und in Finnland eingehen, da dort das Thema bis zum heutigen Tag schmerzlich aktuell geblieben ist.

1. Die Einführung der Frauenordination in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

1.1. Die Vorgeschichte bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs

Voraussetzung für eine Diskussion über den Einsatz theologisch qualifizierter Frauen in der Kirche war die Zulassung von Frauen zum Theologiestudium überhaupt. Diese wurde im Jahr 1900 in Baden und im Jahr 1908 in Preußen gestattet³; Ähnliches geschah in dieser und der folgenden Zeit in anderen Ländern. Zunächst durften die Frauen, die ein Theologiestudium absolviert hatten, jedoch nur ein Fakultäts- oder Lehramtsexamen ablegen bzw. promovieren⁴; zur Ablegung der kirchlichen Prüfungen wurden sie erst in den 20er Jahren zugelassen⁵. Spätestens mit der Ablegung der kirchlichen Examina durch weibliche Theologen wurde die Frage nach ihrer Anstellung und Verwendung im kirchlichen Dienst in den Kirchen ganz akut. So wurde im Jahr 1927 in der Altpreußischen Union ein „Gesetz betreffend Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen“⁶ erlassen, das für die Theologinnen einen großen Fortschritt darstellte, da ihnen nun feste Anstellungsmöglichkeiten eröffnet und Tätigkeitsfelder für ihren Dienst in der Kirche beschrieben wurden.⁷ Diese Tätigkeitsfelder beschränkten sich allerdings im Wesentlichen auf den Religionsunterricht an Schulen, auf die Verkündigung im Kindergottesdienst, auf die Jugendarbeit mit weiblichen Jugendlichen und die Seelsorge in Krankenhäusern und Frauengefängnissen.⁸ Darüber hinausgehende Dienste in der Kirche, geschweige denn die Ordination zum Hirtenamt und die Übernahme eines vollen Pfarramtes waren auch für die theologisch qualifizierten Frauen in dieser Zeit kaum im Blick, die sich allerdings bereits 1925 zu einem „Verband evangelischer Theologinnen Deutschlands“⁹ zusammenschlossen.⁹ Lediglich einer kleinen Minderheit

2 Vgl. hierzu Christine *Globig*: Frauenordination im Kontext lutherischer Ekklesiologie. Ein Beitrag zum ökumenischen Gespräch (= Kirche und Konfession Band 36); Göttingen 1994 (im Folgenden: *Globig*, Frauenordination), vor allem S. 49–102.

3 Vgl. *Hering*, Frauen S.107.

4 Vgl. a.a.O. S.109.

5 Vgl. ebd.

6 Vgl. a.a.O. S.111.

7 Vgl. *Katrin Rogge*: „Einer Frau gestatte ich nicht, daß sie lehre ... (1.Tim 2,12)“. Der lange und mühsame Weg evangelischer Theologinnen ins Pfarramt (im Folgenden: *Rogge*, Frau), im Internet zu finden unter: <http://www.ikvu.de/html/archiv/ikvu/frauenordination/rogge-frauenordination.html>.

8 Vgl. ebd.

9 Vgl. *Hering*, Frauen S.112.

von Theologinnen reichte dieses Amt einer Vikarin oder Pfarramtshelferin – es gab zu dieser Zeit verschiedene Namen für den Dienst der theologisch qualifizierten Frauen in der Kirche – nicht aus; sie gründeten unter der Leitung von Ina Gschlössl 1930 eine „Vereinigung der evangelischen Theologinnen“, die bewußt für die Übernahme des vollen Pfarramtes durch Frauen eintrat¹⁰. Im Wesentlichen wollten allerdings auch Theologinnen, die über die Ziele des „Verbandes evangelischer Theologinnen Deutschlands“ hinaus ein Amt in der Kirche anstrebten, dieses Amt, das Frauen übertragen werden sollte, noch als Amt sui generis verstanden wissen – eine Konzeption, die dann auch in den folgenden Jahrzehnten immer weiter mit unterschiedlichen Akzentuierungen und Interessen vertreten wurde.

Auch in Hamburg wurden theologisch qualifizierte Frauen in den 20er Jahren bereits in ähnlicher Weise in der Kirche eingesetzt, wie dies in der Altpreußischen Union der Fall war. Zu einer öffentlichen Diskussion kam es in Hamburg ab dem Jahr 1925, als die Theologin Sophie Kunert, die als Gefängnisseelsorgerin in einem Frauengefängnis tätig war, die Ordination beantragte, um den Frauen im Gefängnis das Sakrament reichen zu können¹¹. Diese Diskussion wurde gleichermaßen mündlich wie auch literarisch geführt; zahlreiche liberale Theologen sprachen sich dabei für die Ordination der Theologin und auch von Theologinnen grundsätzlich aus. Dagegen gab es jedoch zugleich auch erhebliche Widerstände in den dafür zuständigen Gremien, sodaß die Genehmigung zu Ordination und Sakramentsverwaltung am Ende nicht erteilt wurde. Es blieb 1927 in dem neu formulierten „Gesetz, betreffend die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Kirche“¹² bei der Einsegnung von Pfarramtshelferinnen, die schließlich ab 1939 in Hamburg Vikarinnen genannt wurden.¹³ 1935, nach Anbruch des Dritten Reiches, wurden die Kompetenzen, die den Pfarramtshelferinnen 1927 in Hamburg zugesprochen worden waren, dann sogar wieder deutlich beschnitten: In einem Kirchengesetz, das deutliche Einflüsse des nationalsozialistischen Denkens seiner Zeit zeigte, polemisierte Landesbischof Franz Tügel gegen die Berufstätigkeit der Frau im Allgemeinen und in der Kirche im Besonderen: Frauen durften nur noch das Erste Theologische Examen ablegen, ohne Anspruch auf Anstellung in der Landeskirche.¹⁴ Erst 1947 wurde dieses Gesetz in der Hamburgischen Kirche wieder aufgehoben.¹⁵ In Bayern kam es überhaupt erst 1944 zu der Formulierung eines Vikarinnengesetzes, das Möglichkeiten für die Anstellung theologisch gebildeter Frauen im kirchlichen Dienst eröffnete.¹⁶ Bis dahin war ei-

10 Vgl. a.a.O. S.111f.

11 Vgl. hierzu und zum Folgenden *Hering*, Frauen S.113ff.

12 A.a.O. S.126.

13 Vgl. a.a.O. S.130.

14 Vgl. a.a.O. S.129.

15 Vgl. a.a.O. S.134.

16 Vgl. hierzu *Nützel*, Kontextualität S.77ff.

ne solche Anstellung von Theologinnen höchstens vereinzelt erfolgt und dann individuell auf Gemeindeebene organisiert worden, zumal im Jahr 1935 der bayrische Landeskirchenrat ähnlich wie in Hamburg sogar beschlossen hatte, überhaupt keine Theologiestudentinnen mehr zu theologischen Prüfungen zuzulassen.¹⁷

Einen Blick müssen wir an dieser Stelle auch noch auf die Diskussionen und Entwicklungen in der Bekennenden Kirche während des Dritten Reiches werfen: Hier gab es zum einen bemerkenswerte theologische Diskussionen um die Möglichkeit der Frauenordination, in denen Peter Brunner mit seinen Beiträgen eine wichtige Rolle spielte.¹⁸ Die Frage des Amtsverständnisses wurde dabei ebenso intensiv erörtert wie die Frage der Schöpfungsordnung. Schließlich lehnte die Bekenntnissynode in Hamburg-Hamm 1941 die Einführung der Frauenordination in der Bekennenden Kirche ab, solange die Frage theologisch nicht einmütig geklärt sei.¹⁹ In den folgenden Jahren wurden die theologischen Überlegungen und kirchlichen Verlautbarungen²⁰ jedoch schnell von der kirchlichen Praxis überholt²¹: Immer mehr Pfarrer wurden zum Kriegsdienst eingezogen; Vikarinnen übernahmen an ihrer Stelle die Leitung der Gemeinden.²² 1944 wurde ihnen das Recht zur Sakramentsverwaltung im öffentlichen Gemeindegottesdienst zugesprochen²³, nachdem es in Berlin-Brandenburg schon seit 1937 teilweise die Praxis einer eingeschränkten Ordination von Theologinnen gegeben hatte.²⁴ Deutlich erkennbar wurde in diesen Jahren auch, daß das Ordinationsverständnis als solches in den evangelischen Kirchen zumeist völlig ungeklärt war. So berichtet eine Theologin im Rückblick, daß sie zu ihrer eigenen Überraschung am Tag ihrer geplanten Einsegnung nicht eingesegnet, sondern ordiniert wurde.²⁵ In aller Regel wurden die Vikarinnen, die in der Not der letzten Kriegsjahre die Gemeindeleitung inklusive der Leitung von Pre-

17 Vgl. *Hering*, Frauen S.129; *Nützel*, Kontextualität S.73.

18 Vgl. *Globig*, Frauenordination S.52ff.

19 Vgl. *Hering*, Frauen S.131.

20 Vgl. noch die Beschlüsse der 11. Bekenntnissynode der Altpreußischen Union im Jahr 1943: „Fehle in der Gemeinde ein Pfarrer, so solle ein benachbarter Pfarrer zur Vertretung angefragt werden (Punkt 2). Sei dieser verhindert, so seien zunächst die Laienprediger zu berufen (Punkt 3). Fehlten auch sie, so sei der Notstand gegeben, der ausdrücklich von der Kirchenleitung festgestellt werden müsse. Erst dann könne der Gottesdienst mit Lesepredigten oder auch einer frei predigenden Vikarin gehalten werden. Und auf jeden Fall solle die Liturgie von einem Mann gehalten werden (Punkt 11)“ (*Rogge*, Frau Anm.5).

21 Vgl. hierzu *Rogge*, Frau.

22 Vgl. *Hering*, Frauen S.132.

23 Vgl. *Globig*, Frauenordination S.65.

24 Vgl. hierzu *Globig*, Frauenordination S.51; die Formulierung der Einsegnungsurkunde von 1937 lautet: „Ihr werdet berufen, die Gemeinde Jesu Christi ... mit dem reinen Worte Gottes zu weiden, die heiligen Sakramente, sofern euch ihre Spendung gestattet wird, nach der Einsetzung Christi zu spenden ...“ (*Globig* S.51f).

25 Vgl. *Globig*, Frauenordination S.51 Anm.12.

digt- und Sakramentsgottesdiensten übernommen hatten, jedoch nicht ordiniert; als zumindest einige der Pfarrer nach dem Ende des Krieges wieder in ihre Gemeinden zurückkehrten, mußten die Vikarinnen die Leitung der Gemeinde wieder an sie abgeben.²⁶ Vereinzelt gab es dabei allerdings auch schon Diskussionen, wie denn nun mit den Vikarinnen zu verfahren sei, die in diesen Jahren tatsächlich schon ordiniert worden waren.²⁷

1.2. Die Entwicklungen nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs arbeiteten die Theologinnen in den Gliedkirchen der EKD weiterhin in aller Regel auf der Basis der bestehenden Vikarinnengesetze. Diese enthielten jedoch zahlreiche einschränkende Bestimmungen, in denen deutlich erkennbar gesellschaftlich geprägte Vorstellungen über die Rolle der Frau ihre praktische Umsetzung fanden. So waren die Vikarinnen, wie später auch die Pastorinnen in der ersten Zeit nach Einführung der Frauenordination in den evangelischen Landeskirchen, zum Zölibat verpflichtet: Nur unverheiratete Frauen konnten Vikarinnen und später auch Pastorinnen werden; sobald sie heirateten, schieden sie aus dem kirchlichen Dienst, zumeist ohne Versorgungsanspruch,²⁸ aus. Zu den Sonderanforderungen an die Vikarinnen gehörte auch die beliebige Versetzbarkeit innerhalb der Landeskirche, da sie ja familiär nicht gebunden waren. Wenn darüber hinaus von ihnen auch noch stenographische Fähigkeiten, Schreibmaschinenkenntnisse und eine musikalische Ausbildung erwartet wurde, wie dies in einigen Vikarinnenordnungen festgeschrieben war²⁹, dann kann man schon erahnen, in welcher Weise diese Frauen ganz praktisch oftmals in den Gemeinden eingesetzt wurden. Eine zu selbständige Arbeit von Theologinnen im kirchlichen Dienst wurde oft genug sehr kritisch beäugt; bekannt ist der Fall der bayrischen Vikarin Lydia Schröder³⁰, die schließlich aus dem kirchlichen Dienst in Bayern entlassen wurde und in die rheinische Landeskirche verzog, nachdem ihr die Verantwortlichen sehr klar gemacht hatten, daß sie an dem Engagement eines „Frauzimmers“ in der Diasporaarbeit der bayrischen Landeskirche nicht länger interessiert seien.

Unterschiedliche Wege gingen unierte und lutherische Landeskirchen in der Frage der Gestattung der Sakramentsverwaltung durch Vikarinnen. Während diese in der rheinischen und westfälischen Landeskirche bereits in den Jahren 1949 und 1950 durch die Änderung der dortigen Vikarinnengesetze ermöglicht wurde³¹, wurde die Sakramentsverwaltung durch Vikarinnen in den 50er Jahren

26 Vgl. *Hering*, Frauen S.132; *Rogge*, Frau.

27 Vgl. *Globig*, Frauenordination S.69.

28 Vgl. *Hering*, Frauen S.132.

29 Vgl. z.B. die bayrischen Vikarinnenordnung von 1944 und 1954; dazu *Hering*, Frauen S.132; *Globig*, Frauenordination S.100.

30 Vgl. hierzu *Nützel*, Kontextualität S.86ff.

31 Vgl. *Hering*, Frauen S.134.

im Bereich der Kirchen der VELKD noch flächendeckend abgelehnt. In einer Richtlinie vom Januar 1956³² erklärte die VELKD, daß eine Vikarin nicht den Gemeindegottesdienst leiten könne³³, und sprach sich aus theologischen Gründen gegen die Einführung der Frauenordination aus.³⁴

Die Diskussionen um die Möglichkeit der Frauenordination nahmen in der zweiten Hälfte der 50er Jahre in den Gliedkirchen der EKD jedoch deutlich zu. Eine zentrale Frage war dabei, ob das Amt, das Theologinnen in der Kirche übertragen werden sollte, das klassische Pfarramt in seiner konkreten landeskirchlichen Ausgestaltung sein sollte, oder ob für Frauen ein Amt *sui generis* geschaffen werden sollte.³⁵ Die Antworten auf diese Frage gingen bemerkenswerterweise quer durch die Reihen von Befürwortern und Gegnern der Frauenordination hindurch. Anfangs waren es gerade auch viele Frauen und viele Befürworter der Frauenordination, die sich für die Schaffung eines Amtes *sui generis* für Frauen aussprachen, weil sie hofften, auf diese Weise die verkrusteten Strukturen eines Ein-Mann-Pfarramtsbetriebs aufbrechen zu können und Perspektiven für eine neue Ämervielfalt in der Kirche eröffnen zu können.³⁶ Bald jedoch wurde die Konzeption eines Amtes *sui generis* für Frauen im Wesentlichen nur noch von Gegnern der Frauenordination vertreten.³⁷ Ihre Argumentation erwies sich jedoch insofern als problematisch, als sie die Ausgestaltung dieses Amtes *sui generis* nicht bloß schöpfungstheologisch, sondern mitunter geradezu biologistisch mit dem Hinweis auf bestimmte angebliche spezifisch weibliche Fähigkeiten bzw. auch Unfähigkeiten begründeten.³⁸ In der praktischen Umsetzung wurde dieses Amt *sui generis* dann jedoch oft genug wesentlich nur auf dem Wege der Subtraktion definiert und festgestellt, was eine Frau im kirchlichen Dienst alles nicht dürfe. Von daher wurde das Konzept eines Amtes *sui generis* auf Seiten der Befürworter der Frauenordination je länger, desto mehr abgelehnt und höchstens noch als taktische Zwischenstufe auf dem Wege zur Erreichung des Zieles des vollen Frauenpfarramtes wahrgenommen und genutzt. Auch die Konzeption der theologisch gebildeten Diakonisse, die lange Zeit auch auf Seiten vieler Theologinnen durchaus mit Sympathie bedacht worden war³⁹ und zuletzt noch mit besonderer Vehemenz vom bayrischen Landesbischof Hermann Dietzfelbinger als Alternative zur Einführung der

32 Vgl. hierzu *Globig*, Frauenordination S. 82f.

33 Vgl. *Hering*, Frauen S. 146.

34 Vgl. a.a.O. S. 138.

35 Vgl. *Rogge*, Frau; *Globig*, Frauenordination S. 49ff.

36 Vgl. *Nützel*, Kontextualität S. 90.

37 Vertreten wurde diese Konzeption allerdings auch, ohne Ablehnung der Frauenordination, von *Walter Rupprecht*: *Der Dienst der Theologin – eine ungelöste Frage in der evangelischen Kirche* (= Arbeiten zur Theologie. I. Reihe, Heft 19); Stuttgart 1965 (im Folgenden: *Rupprecht*, Dienst), S. 32ff.

38 Vgl. *Globig*, Frauenordination S. 83f.

39 Vgl. *Globig*, Frauenordination S. 53.

Frauenordination vertreten worden war⁴⁰, erwies sich, erst recht mit dem allmählichen Niedergang des Diakonissenwesens, als praktisch nicht durchführbar. Neben der Diskussion um die Schaffung eines Amtes sui generis für Theologinnen traten im Laufe der 50er Jahre auch Diskussionen um die Erweiterung der Befugnisse der Vikarinnen: Sollten sie beispielsweise, wenn sie den Konfirmandenunterricht in einer Gemeinde gehalten hatten, am Ende nicht auch die Konfirmation selber vornehmen dürfen, so wurde beispielsweise in Bayern gefragt.⁴¹

In der Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz wurde am 21. Mai 1958 die Frauenordination eingeführt⁴², mit ausdrücklichem Bezug auf das staatliche Gesetz zur Gleichberechtigung von Mann und Frau, das zum 1. Juli 1958 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft trat. Auch in den anderen Gliedkirchen der EKD, in denen die Frauenordination noch nicht eingeführt war, gewann die Entwicklung auf dem Wege zur Einführung nun deutlich an Dynamik: Zum einen läßt sich in diesen Jahren ohnehin eine zunehmende Angleichung der Befugnisse und Rechte der Theologinnen an ihre männlichen Kollegen beobachten⁴³, zum anderen verstärkte die Einführung der Frauenordination in anderen Kirchen, etwa auch in Schweden, neben der staatlichen Gesetzgebung den Druck auf die Synoden, die Ordination von Frauen zu ermöglichen. Einen „Dambruch“⁴⁴ stellte dann das Pastorinnengesetz der Hannoverschen Landeskirche dar, das 1961 verabschiedet wurde und seit 1963 die Ordination von Frauen in der Hannoverschen Landeskirche ermöglichte. Nach den vorher bereits vollzogenen Angleichungen war der praktische Fortschritt, den dieses Gesetz darstellte, gar nicht so erheblich, zumal beispielsweise die Zölibatsverpflichtung für die Pastorinnen vorerst noch grundsätzlich bestehen blieb.⁴⁵ Doch entscheidend blieb, daß diese Theologinnen nun offiziell ordiniert und als Pastorinnen bezeichnet wurden. Von daher erklärt sich der scharfe Protest des bayrischen Landeskirchenrates gegen dieses Pastorengesetz in Hannover, der mit der Verabschiedung dieses Gesetzes den Sinn des Fortbestands der VELKD als solche zumindest gefährdet sah.⁴⁶ Im Gefolge von Hannover wur-

40 Vgl. *Nützel*, Kontextualität S.91.

41 Vgl. a.a.O. S. 89.

42 Vgl. *Hering*, Frauen S.135.

43 Vgl. z.B. die „Verordnung über das Amt der Pastorin“ in der Evangelischen Kirche der Union von 1962; dazu *Hering*, Frauen S.135.

44 *Globig*, Frauenordination S.98.

45 Vgl. hierzu *Globig*, Frauenordination S.99.

46 „Der Landesbischof stellt fest: Wenn Hannover das KG über die Frauenordination beschließt, erlischt sein wesentliches Interesse an der VELKD, für die übrige Zusammenarbeit würde die EKD auch genügen“ (zitiert bei *Nützel*, Kontextualität S.93) vgl. dazu auch die Erklärung des Arbeitskreises ev.-luth. Pastoren in der Hannoverschen Landeskirche, dokumentiert in: Kirchliche Sammlung um Bibel und Bekenntnis in Braunschweig (Hrsg.): Wer „verläßt den Boden der in der evangelischen Kirche geltenden Lehre“? Zur EKD-Stellungnahme von 1992 „Frauenordination und Bischofsamt“; Groß Oesingen 1995, S. 48.

den entsprechende Pastorinnengesetze 1966 auch in Lübeck und in Schleswig-Holstein und 1968 in Braunschweig erlassen. Befördert wurden diese Gesetze nicht zuletzt auch durch den Pfarrermangel, der in diesen Jahren in der Kirche herrschte.⁴⁷ Noch deutlich weiter als die eben genannten Landeskirchen ging die Oldenburgische Landeskirche, die 1966 in ihrem Pastorinnengesetz auf die Zölibatsforderung verzichtete.⁴⁸ Schwer tat man sich in Hamburg mit der Einführung der Frauenordination: Erst nach dem Ende der Amtszeiten der Bischöfe Volkmar Hertrich und Karl Witte, die die Frauenordination noch abgelehnt hatten⁴⁹, stimmte die Synode der Hamburgischen Landeskirche 1967 mit 85:39 Stimmen für die Einführung der Frauenordination in Hamburg. 1969 wurde dann in Hamburg unter Bischof Hans-Otto Wölber das Pastorinnengesetz verabschiedet, durch das die bisherigen Pfarramtshelferinnen in der Hamburgischen Kirche automatisch zu Pastorinnen wurden.⁵⁰ Die Problematik des ungeklärten Verhältnisses von Ordination und Beamtenrecht wurde hier einmal mehr deutlich erkennbar. Dennoch enthielt dieses Hamburgische Pastorinnengesetz noch zahlreiche Einschränkungen: So durfte in einem Gemeindepfarramt beispielsweise nicht mehr als die Hälfte der Pfarrstellen durch Frauen besetzt werden; auch durfte eine Pfarrstelle nicht gegen den Willen des Kirchenvorstands einer Gemeinde mit einer Frau besetzt werden.⁵¹ Erst 1979 übernahm die Hamburgische Landeskirche schließlich das Pfarrergesetz der VELKD, das keine Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Pfarrern mehr macht.⁵²

Das Beispiel Hamburg zeigt bereits, daß sich die Einführung der Frauenordination überall dort in der VELKD verzögerte, wo die jeweiligen Landesbischöfe dieser Einführung nicht zuzustimmen vermochten. So gab es nach 1970 noch zwei Landeskirchen, in denen die Frauenordination nicht eingeführt war: Bayern und Schaumburg-Lippe.

1.3. Die Einführung der Frauenordination in Bayern und die Entwicklung in der EKD bis heute

Auch in der bayrischen Landeskirche gab es seit Ende der 50er Jahre zunehmend Diskussionen um die Einführung der Frauenordination, die sich zunächst einmal in Diskussionen um die Ermöglichung der Sakramentsverwaltung durch Vikarinnen konkretisierten.⁵³ Im Jahr 1965 beauftragte die bayrische Landessynode den Landeskirchenrat damit, ein Änderungsgesetz des Vikarin-

47 Vgl. *Hering*, Frauen S.135.

48 Vgl. *Globig*, Frauenordination S.99f.

49 Vgl. *Hering*, Frauen S.137.

50 Vgl. a.a.O. S.142.

51 Vgl. ebd.

52 Vgl. ebd.

53 Vgl. *Nützel*, Kontextualität S.94f.

nengesetzes zu formulieren, das die Sakramentsverwaltung durch Vikarinnen ermöglicht.⁵⁴ Im Landeskirchenrat wurde dieser Synodalbeschuß jedoch nur sehr zurückhaltend aufgenommen, da vor allem auch Landesbischof Hermann Dietzfelbinger diesem Ansinnen wie der Einführung der Frauenordination insgesamt theologisch nicht zustimmen konnte. So wurde die Ausführung dieses Synodalbeschlusses immer weiter verschleppt; die Vorlagen, die der Synode schließlich vorgelegt wurden, wurden von den Befürwortern der Frauenordination nur als sehr unzureichend empfunden.⁵⁵ Als in den folgenden Jahren in den meisten anderen Kirchen der VELKD die Frauenordination eingeführt wurde, erhöhte sich naturgemäß der Druck auf die bayrische Kirchenleitung, diesen Schritt in Bayern ebenfalls zu gehen. Dennoch verliefen die Fronten in Bayern nicht einfach zwischen den Synodalen auf der einen und dem Landeskirchenrat auf der anderen Seite. Vielmehr gab es auch innerhalb der Synode und innerhalb der Landeskirche insgesamt breiten Widerstand gegen die Einführung der Frauenordination. So folgten in den nächsten Jahren intensive theologische Diskussionen, in denen es wesentlich wieder um die Thematik von Amt und Schöpfungsordnung ging.⁵⁶ Dabei stellte sich die Theologische Fakultät in Erlangen mit einem Gutachten deutlich auf die Seite der Befürworter der Frauenordination.⁵⁷ Statt die Frauenordination einzuführen, wurde 1970 in der bayrischen Landeskirche ein neues Theologinnengesetz verabschiedet, das weitere Angleichungen in der beruflichen Stellung zwischen den Theologinnen, die nunmehr Pfarrvikarinnen genannt wurden, und den Pfarrern vornahm, ihnen aber weiterhin Ordination und Gemeindeleitung nicht gestattete.⁵⁸ Das Problem der Durchführung von Sakramentsfeiern durch die Pfarrvikarinnen wurde im Jahr 1971 auf ungewöhnliche Weise durch ein Beauftragungsgesetz gelöst, mit dem die Synode grundsätzlich die Sakramentsverwaltung durch Laien ohne Ordination nach entsprechender Beauftragung erlaubte.⁵⁹ So ließen sich viele Pfarrvikarinnen auf diese Weise zur Sakramentsverwaltung beauftragen, sodaß sie dann beispielsweise bei einem Krankenbesuch zunächst ein seelsorgerliches Gespräch mit dem Kranken in ihrer Eigenschaft als Pfarrvikarin führten und anschließend als beauftragte Laiin ihm das Sakrament reichten.⁶⁰ Nicht nur wegen solcher rechtlichen Konstruktionen gab es deutliche Kritik an der Praktikabilität des neuen Theologinnengesetzes wie auch umgekehrt an den theologischen Implikationen des Beauftragungsgesetzes. Ungelöst blieb vor allem auch die Frage, in welcher Weise die Pfarrvikarinnen im Stellenplan der Landeskirche berücksichtigt werden sollten.⁶¹

54 Vgl. a.a.O. S.96.

55 Vgl. a.a.O. S.99.

56 Vgl. hierzu *Nützel*, Kontextualität S.99ff.

57 Vgl. a.a.O. S.100.

58 Vgl. hierzu *Nützel*, Kontextualität S.103.

59 Vgl. a.a.O. S.105.

60 Vgl. hierzu *Nützel*, Kontextualität S.106.

61 Vgl. a.a.O. S.105ff.

Immer deutlicher wurde in den Jahren nach 1971, daß die Einführung der Frauenordination auch in Bayern letztlich nicht mehr aufzuhalten war, da sich in der Synode deutliche Mehrheiten hierfür abzeichneten: Die Rettungsversuche des Landeskirchenrates wurden in diesem Zusammenhang teilweise beinahe absurd, wenn er sich etwa zur Einführung der Ordination zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bereit zeigte⁶², nicht aber der Übernahme der Gemeindeleitung und eines Pfarramtes durch Frauen zustimmen wollte.⁶³ Deutlich zeigte sich, daß die „Salami-Taktik“⁶⁴ der Befürworter der Frauenordination am Ende aufgegangen war: War die Übertragung der Grundfunktionen des Hirtenamtes auf Frauen erst einmal ermöglicht, machte die Verweigerung der Ordination von Frauen am Ende keinen Sinn mehr. So verlagerte sich die Diskussion allmählich auf die Frage des Gewissensschutzes für Gegner der Frauenordination: Sollte der Gewissensschutz, der ihnen im Fall der Einführung der Frauenordination zugesichert wurde, von Dauer oder nur vorübergehend sein?⁶⁵

Vor der entscheidenden Diskussion auf der Frühjahrssynode 1974 verfassten Gegner und Befürworter der Frauenordination noch einmal ein Pro- und Contrapapier, in dem sie die wichtigsten Argumente für ihre jeweilige Position noch einmal darlegten.⁶⁶ Als das Thema dann auf der Synode behandelt wurde, mußten die Gegner der Frauenordination erleben, wie ihnen bei ihrem Verweis auf die Praxis in anderen Kirchen, vor allem der römisch-katholischen Kirche, der Theologe Karl Rahner in den Rücken fiel, der in einem Votum zum Ausdruck brachte, daß aus seiner Sicht die Einführung der Frauenordination das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche nicht zu belasten brauche, zumal auch einer Einführung der Frauenordination in der römisch-katholischen Kirche grundsätzlich nichts im Wege stünde.⁶⁷ Schließlich erklärten die Gegner der Einführung der Frauenordination in Bayern, sie seien zwar nicht zur Akzeptanz, wohl aber zur Toleranz der Einführung bereit.⁶⁸

Als Bischof Hermann Dietzfelbinger, dessen Autorität bei den Synodalen immer noch hochgeschätzt war, erkannte, daß die Einführung der Frauenordination in seiner Kirche nicht mehr zu verhindern war, erklärte er, zum 1. Mai

62 Auch Landesbischof Dietzfelbinger hatte sich bereits in der Synodaldiskussion 1969/70 dafür ausgesprochen, Theologinnen – wie in der finnischen Kirche – auch als Nichtordinierten die Sakramentsverwaltung zu übertragen; er wandte sich aber dagegen, daß Theologinnen die Gemeindeleitung erhielten, vgl. *Nützel*, Kontextualität S.101.

63 Dagegen erklärte der Nachfolger von Bischof Dietzfelbinger, Johannes Hanselmann mit Recht vor der entscheidenden Abstimmung zur Frauenordination, daß nach seiner Meinung die Ausübung von öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht von der Gemeindeleitung trennbar sei (vgl. *Nützel*, Kontextualität S.113).

64 Der Begriff findet bereits Verwendung bei *Rupprecht*, Dienst S.32.

65 Vgl. *Nützel*, Kontextualität S.108.

66 Vgl. hierzu *Nützel*, Kontextualität S.109ff.

67 Vgl. hierzu *Nützel*, Kontextualität S.111.

68 Vgl. a.a.O. S.112 mit Anm. 538.

1975 vorzeitig in den Ruhestand treten zu wollen. Daraufhin wurde auf der Herbstsynode 1974 die Einführung der Frauenordination in erster Lesung mit der nötigen Zweidrittelmehrheit von 70 zu 22 Stimmen beschlossen.⁶⁹ Im November 1975 votierten schließlich nach einem deutlichen Votum des neuen Landesbischofs Johannes Hanselmann zugunsten der Frauenordination 79 von 100 Synodalen zugunsten der Integration der Theologinnen in das Pfarrerrrecht der Landeskirche.⁷⁰ Diejenigen Pfarrer, die diesen Beschluß nicht mittragen konnten, waren entweder schon zuvor in die römisch-katholische Kirche übergetreten⁷¹ oder bemühten sich nunmehr um eine Frühpenionierung oder kündigten ganz offen die innere Emigration aus der bayrischen Landeskirche an.⁷² Erleichtert wurde ihnen dies durch die Gewährung eines Vetorechts gegen die Bewerbung einer Pfarrerin in ihrem unmittelbaren Dienstbereich, sodaß sie nicht zu einer Zusammenarbeit mit ordinierten Pastorinnen genötigt werden konnten. Ein ähnliches Vetorecht wurde auch der Mehrheit eines Kirchenvorstands in einer betroffenen Gemeinde zunächst eingeräumt.⁷³ Um die Gegner der Frauenordination weiter zu beruhigen, erklärte Landesbischof Hanselmann noch im Jahr 1975, daß selbstverständlich auch weiterhin Gegner der Frauenordination auch zu Dekanen berufen werden könnten.⁷⁴ 1976 fanden dann die ersten Ordinationen von Frauen in der bayrischen Landeskirche statt; vor allem die Ordination von Liesel Bruckner⁷⁵, die über Jahrzehnte hinweg als Sprecherin der bayrischen Theologinnen für dieses Ziel gekämpft hatte, wurde dabei zu einem großen öffentlichen Ereignis.⁷⁶

Zehn Jahre nach der Einführung der Frauenordination wurde von einer Gruppe von Synodalen mit großer Vehemenz die Abschaffung des Vetoparagraphens, der Pfarrern das Recht zubilligt, die Zusammenarbeit mit ordinierten Pastorinnen zu verweigern, gefordert.⁷⁷ Interessanterweise brach daraufhin erneut in der bayrischen Landeskirche eine Grundsatzdiskussion pro und contra Frauenordination auf. Schließlich einigte man sich 1989 auf einen Kompromiß, wonach das Vetorecht gegen die Bewerbung einer Pfarrerin im unmittelbaren Dienstbereich all den Pfarrern erhalten bleibt, die vor dem 1. Juli 1989 ordiniert wurden.⁷⁸ Pfarrer, die danach ordiniert wurden, besitzen dieses Vetorecht nicht.

69 Vgl. a.a.O. S.112f.

70 Vgl. a.a.O. S.113.

71 Vgl. a.a.O. S.108 mit Anm. 524.

72 Vgl. a.a.O. S.113.

73 Vgl. a.a.O. S.133.

74 Vgl. a.a.O. S.117f.

75 Liesel Bruckner hatte bereits 1935 ihr Erstes Theologisches Examen abgelegt, vgl. *Nützel*, Kontextualität S.73.

76 Vgl. *Nützel*, Kontextualität S.117.

77 Vgl. hierzu *Nützel*, Kontextualität S.133ff.

78 Vgl. a.a.O. S.135f.

1990 wurde in der bayrischen Landeskirche die erste Dekanin gewählt und eingeführt⁷⁹; mittlerweile werden drei der sechs Kirchenkreise der bayrischen Landeskirche von weiblichen Regionalbischöfinnen geleitet. Die Wahrnehmung eines solchen Amtes durch einen Pfarrer, der die Frauenordination ablehnt, ist dagegen seit langem undenkbar geworden.

Als letzte deutsche evangelische Landeskirche führte schließlich die Landeskirche von Schaumburg-Lippe im Oktober 1991 die Frauenordination auf ihrem Gebiet ein. Zuvor hatte der bisherige Landesbischof Joachim Heubach seine Zustimmung zur Einführung der Frauenordination in seiner Kirche nachdrücklich verweigert. Nachdem er in den Ruhestand getreten war, berief der neue Landesbischof Heinrich Herrmanns eine Sondersynode ein, die mit 23:6 Stimmen der Einführung der Frauenordination zustimmte.⁸⁰ Voraufgegangen waren zwei theologische Vorträge, in denen Prof. Reinhard Slenczka die Contra-⁸¹ und Prof. Horst-Georg Pöhlmann die Pro-Position vertreten hatte. Nicht unerheblich war in diesem Zusammenhang auch der Druck, der vonseiten der Medien, besonders auch des Fernsehens, auf die Synodalen ausgeübt und von den Befürwortern der Frauenordination gezielt instrumentalisiert worden war und schließlich seine Wirkung nicht verfehlte. So wird seit 1992 in allen Gliedkirchen der EKD die Frauenordination flächendeckend praktiziert.

Umso überraschender waren für viele Befürworter der Frauenordination die heftigen Reaktionen, die die Wahl der Harburger Pröpstin Maria Jepsen zur Bischöfin der Hamburgischen Landeskirche am 4. April 1992 zur Folge hatte. Nicht weniger als 80 Pastoren stellten in einer Stellungnahme die theologische Rechtmäßigkeit der Wahl von Maria Jepsen in Frage und äußerten in diesem Zusammenhang auch grundlegende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Frauenordination überhaupt.⁸² Einzelne Pastoren erklärten offen, daß sie Frau Jepsen nicht als Bischöfin anerkennen würden.

Daraufhin veröffentlichte der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 20. Juli 1992 eine von ihm angenommene Stellungnahme der Kammer für Theologie mit dem Titel „Frauenordination und Bischofsamt“, in der es heißt: „Die Kritik an der Wahl einer Frau in das evangelische Bischofsamt verläßt daher den Boden der evangelischen Kirche, wenn man zwar der Ordination von Frauen, nicht aber der Wahl einer Bischöfin zustimmen zu können meint. Aber auch eine prinzipielle Kritik an der Frauenordination verläßt den Boden der in

79 Vgl. a.a.O. S.138.

80 Vgl. hierzu *Hering*, Frauen S.145 Anm.97.

81 Der Vortrag ist nachzulesen bei: Reinhard *Slenczka*: Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, in: ders.: Neues und Altes. Ausgewählte Aufsätze, Vorträge und Gutachten. Herausgegeben von Albrecht Immanuel Herzog, Band 3: Dogmatische Gutachten und aktuelle Stellungnahmen; Neuendettelsau 2000, S.183–196 (im Folgenden: *Slenczka*, Ordination).

82 Vgl. hierzu *Hering*, Frauen S.143f.

der evangelischen Kirche geltenden Lehre.⁸³ Während der erste Teil dieses Votums in der Tat sachgemäß erscheint, bedeutet die Qualifizierung der Gegner der Frauenordination als Häretiker durch den Rat der EKD eine erhebliche Verschärfung im Vorgehen der Kirchenleitungen gegen diejenigen Pfarrer und Kirchglieder der EKD, die die Frauenordination grundsätzlich ablehnen, auch wenn sich die Verantwortlichen bisher gescheut haben, aus diesem ausgesprochenen Anathema die Konsequenzen zu ziehen und beispielsweise das von Prof. Reinhard Slenczka gegen sich beantragte Lehrzuchtverfahren zu eröffnen.⁸⁴ Stattdessen vollzieht sich die Verdrängung von Gegnern der Frauenordination in der EKD auf anderen Wegen: Wer die Frauenordination ablehnt, wird mittlerweile in keiner Gliedkirche der EKD mehr ordiniert; Gewissensschutzbestimmungen werden, wenn sie denn überhaupt noch bestehen, immer weiter aufgeweicht, nicht zuletzt auch dadurch, daß in Fällen, wo sich Pfarrer noch auf diesen Gewissensschutz zu berufen versuchen, erheblicher Druck der Medien ausgeübt wird, wie in jüngster Zeit die Fälle des Braunschweiger Pfarrers Frank-Georg Gozdek und der St. Martini-Gemeinde in Bremen gezeigt haben. Umgekehrt präsentieren Vertreter der EKD die Frauenordination immer häufiger als eine Art von *nota ecclesiae*, die entsprechend nicht mehr verhandelbar sei.⁸⁵ Entsprechend hatte die Synode der Nordelbischen Kirche bereits 1996 gegenüber der Entscheidung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands, die Frauenordination nicht zu praktizieren, in solenner Weise den *status confessionis* erklärt.⁸⁶

Denjenigen Pfarrern in der EKD, die weiterhin die Frauenordination theologisch ablehnen, bleibt letztlich nur die innere Emigration und der Versuch des Rückzugs in abgelegene Gebiete ihrer Kirche, in denen sie hoffen, in ihrer eigenen Gemeinde persönlich unbehelligt ihren Dienst versehen zu können. Haben sie die Rückendeckung ihrer eigenen Gemeinde, so gelingt es ihnen oftmals, sich irgendwie bis in den Ruhestand durchzulavieren, in der Hoffnung, daß die Kirchenleitung darauf verzichtet, auf Konfrontationskurs mit ihnen zu gehen. Wie schwierig dieser Weg ist, zeigt das Beispiel der Brüdern-Gemeinde St. Ulrici in Braunschweig, die immer wieder Versuche der Kirchenleitung der Braunschweigischen Landeskirche abwehren mußte, ihren theologischen

83 EKD-Texte 44, zitiert bei Reinhard *Slenczka*: Ist die Kritik an der Frauenordination eine kirchentrennende Irlehre? Dogmatische Erwägungen zu einer Erklärung des Rates der EKD vom 20. Juli 1992, in: ders.: Neues und Altes. Ausgewählte Aufsätze, Vorträge und Gutachten. Herausgegeben von Albrecht Immanuel Herzog. Band 3: Dogmatische Gutachten und aktuelle Stellungnahmen; Neuendettelsau 2000, S.197–210 (im Folgenden: *Slenczka*, Kritik), S.200.

84 Vgl. *Slenczka*, Kritik S.205.

85 Vgl. z.B. das Votum von Bischof Hans-Christian *Knuth*: „Man kann mit uns über die Theologie reden, aber es gibt dabei zwei Punkte, die sich jeglicher Diskussion entziehen und von denen wir nicht abrücken, einmal die historisch-kritische Methode der Bibelauslegung und zum andern die Frauenordination.“ (zitiert bei Jobst *Schöne*: Was ist das lutherische Bekenntnis heute: Tradition, Erbe oder Stimme der Kirche?, in: *Lutherische Beiträge* 14 <2009> S.139–149, S.141).

86 Vgl. hierzu *Slenczka*, Ordination S.183.

Widerstand gegen die Frauenordination zu brechen. Akut betroffen ist zurzeit der gegenwärtige Brüdern-Pfarrer Frank-Georg Gozdek, dessen Stelle an der Brüdern-Gemeinde auf 50% gekürzt wurde und der sich schwertut, nun noch eine andere Gemeinde zu finden, in der er seinen Dienst ohne Zusammenarbeit mit einer Pastorin versehen kann.⁸⁷ Einfacher hat man es mit der Ablehnung der Frauenordination groteskerweise nur in der Bremischen Evangelischen Kirche, die strikt kongregationalistisch und basisdemokratisch geordnet ist. Hier kann keine Kirchenleitung etwas gegen den Beschluß einer einzelnen Gemeinde unternehmen, Frauen nicht im Talar amtieren oder auf der Kanzel predigen zu lassen, wie dies kürzlich in der St. Martini-Gemeinde in Bremen für Aufsehen sorgte, als dort einer Pastorin, die einen Beerdigungsgottesdienst in der Kirche hielt, vom Kirchenvorstand untersagt wurde, den Gottesdienst im Talar zu leiten, da nach der Gemeindeordnung der Gemeinde weibliche Pastoren in der Gemeinde nicht amtieren dürfen.⁸⁸ Dieses kongregationalistische Privileg haben Gemeinden und Pfarrer in Gliedkirchen der VELKD nicht. Davon sind im Übrigen in besonderer Weise nicht die Pfarrer, sondern die Gemeinden betroffen, die die Ordination von Frauen nach wie vor ablehnen. Sie werden künftig in der EKD keine Pfarrer mehr bekommen können, die ihre theologische Position noch teilen.

2. Die Einführung der Frauenordination in den skandinavischen Kirchen

Die Einführung der Frauenordination und ihre Durchsetzung in der Folgezeit vollzog sich in den skandinavischen Kirchen dadurch in besonderer Weise, daß diese Kirchen alle miteinander Staatskirchen waren und zum Teil noch sind, in denen die Vertreter des Staates und der politischen Kräfte des Landes noch deutlicher Einfluß auf Entscheidungen der Kirche ausüben konnten und können, als dies in den Gliedkirchen der EKD seit der Weimarer Republik der Fall war und ist. Dennoch lassen sich auch hier bemerkenswerte Parallelen zu den Vorgängen in Deutschland erkennen:

2.1. Die Einführung der Frauenordination in der lutherischen Staatskirche Schwedens

Schon im Jahr 1923 wurde in Schweden die Öffnung des geistlichen Dienstes für Frauen von einer staatlichen Kommission vorgeschlagen⁸⁹. Da dieser

87 Vgl. hierzu Johannes *Junker*: Sorge um St. Ulrici-Brüdern in Braunschweig, in: *Lutherische Beiträge* 14 (2009) S. 56–59.

88 Vgl. hierzu Eckhard *Stengel*: Im Namen von Paulus, im *Tagesspiegel* vom 18.6.2008, nachzulesen im Internet unter <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/Pastorin-Kirche;art1117,2553143>.

89 Vgl. Yvonne Maria *Werner*: Schweden und die nordischen Länder, in: Günter *Buchstab* und Rudolf *Uertz* (Hrsg.): *Was eint Europa? Christentum und kulturelle Identität*, Freiburg 2008, S. 306–334 (im Folgenden: *Werner*, Schweden), S. 317; Fredrik *Sidenvall*: *Forty Years of Fe-*

Vorschlag jedoch von den zuständigen kirchlichen Gremien abgelehnt wurde, blieb er zunächst folgenlos. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde erneut eine wohlgerichtet staatliche Kommission eingesetzt, „die zu dem Ergebnis kam, daß weder in der Bibel noch in den Bekenntnisschriften Argumente gegen die Ordination von Frauen vorhanden wären.“⁹⁰ Erneut wurde dieses Kommissionsergebnis von der Mehrheit der kirchlichen Instanzen wie auch von den theologischen Fakultäten abgelehnt. Dagegen wurden nun wieder von politischer Seite Gutachten in Auftrag gegeben, die sich aufgrund der Gleichberechtigung der Geschlechter für die Frauenordination aussprachen. Daraufhin legte die schwedische Regierung 1957 der schwedischen Kirchensynode einen Antrag auf Einführung der Frauenordination vor, der jedoch mit deutlicher Mehrheit abgelehnt wurde. Im Gefolge dieser Entscheidung wurde die Presse eingeschaltet, die in solch heftiger Weise reagierte, daß die Regierung allen Ernstes die Beschlußvorlage zur Einführung der Frauenordination im Reichstag einbrachte, wo sie, was kein Wunder ist, mit überwältigender Mehrheit angenommen wurde.⁹¹ Daraufhin berief die Regierung bereits im folgenden Jahr eine Sondersynode ein, da die Synode üblicherweise nur in einem sechsjährigen Rhythmus zusammenkam⁹²; von politischer Seite wurde die Berufung der Synodalen so gesteuert⁹³, daß sich am Ende in der Synode eine entsprechende Mehrheit zugunsten der Einführung der Frauenordination fand, die am 27. September 1958 mit 69:29 Stimmen beschlossen wurde.⁹⁴ Dabei wurde den Gegnern der Frauenordination, wie üblich, zunächst einmal ein Gewissensschutz zugesichert.

Die ersten Ordinationen von Frauen erfolgten dann erst im Jahr 1960, da es unter den Theologinnen selber zunächst noch kontroverse Diskussionen darüber gab, ob sie eine Ordination zu einem Amt *sui generis* oder eine Ordination zu dem bestehenden Amt der Kirche bevorzugen sollten. Schließlich entschied man sich für letzteres.⁹⁵ Die Opposition gegen den Beschluß der Synode war

male Pastors in Scandinavia, in: Matthew C. Harrison und John T. Pless (Hrsg.): *Women Pastors? The Ordination of Women in Biblical Lutheran Perspective. A Collection of Essays*; 2. Auflage, St. Louis, MO 2009, S.153–166 (im Folgenden: *Sidenvall, Forty Years*), S.154ff.

90 *Werner*, Schweden S.317.

91 Vgl. a.a.O. S.317f.

92 Vgl. *Sidenvall, Forty Years* S.157.

93 Vgl. hierzu Bengt *Birgersson*: Perspektiven aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schweden, in: *Lutherische Beiträge* 11 (2006) S.92–105 (im Folgenden: *Birgersson, Perspektiven*), S.98f.

94 Vgl. *Sidenvall, Forty Years* S.157.

95 Vgl. hierzu Heidemarie *Wünsch*: 50 Jahre Frauenordination in der Schwedischen Kirche S.1f (zu finden unter: <http://www.theologinnenkonvent.de/PDF/Fr-ordin-50-schwed-Wuensch.pdf>) (im Folgenden: *Wünsch, 50 Jahre*): Es wurde im Verlauf der Diskussion „klar, daß es gar nicht nur um die Frage der Frau im Amt geht, sondern um die Treue zum Gotteswort, um das hermeneutische Problem. Die junge Generation wird weithin in einem orthodox-fundamentalistischen Schriftverständnis erzogen. Aus grundsätzlichem Widerspruch gegen diese Theologie hat Dr. Margit Sahlin sich – gemeinsam mit 2 weiteren Theologinnen – zur Ordination entschlossen. Es geht ihrer Meinung nach darum, die Bibel frei zu machen für die moderne Welt. Ein Zeichen dieser Freiheit ist die Frau im vollen kirchlichen Amt.“

innerhalb der Schwedischen Kirche stark. Schon auf der Synode selber hatte der hochangesehene Bischof von Lund, Anders Nygren, erklärt: „Da der nun gefaßte Beschluß nicht nur eine Entscheidung über die begrenzte Frage der weiblichen Priester bedeutet, sondern nach meiner Überzeugung zugleich einschließt, daß unsere Kirche in eine für sie bisher fremde Spur einwechselt in Richtung auf eine Anschauung des Gnostizismus und der ‚Schwärmer‘, muß ich meine tiefe Klage über den gefaßten Beschluß vortragen und meinen Vorbehalt dagegen anmelden.“⁹⁶ Anführer der Opposition gegen die Frauenordination wurde Bischof Bo Giertz in Göteborg, dessen Kirchliche Sammlung⁹⁷ bereits 1960 17 Richtlinien zum Umgang mit der neugeschaffenen Situation veröffentlichte, aus denen ich einige zitieren möchte, die die praktischen Probleme illustrieren können, die sich durch die Einführung der Frauenordination nunmehr in den Gemeinden ergaben: „1. Pfarrer, die sich dessen bewußt sind, daß die Ordination einer Frau gegen Gottes Gebot verstößt, können selbstverständlich bei einer solchen Ordination nicht assistieren und sollten es (deswegen auch) vermeiden, dabei anwesend zu sein. Das letztere gilt auch für Laien. 2. Da eine Frau das Pfarramt nicht nach dem Auftrag Christi verwaltet, kann ein Pfarrer keinen Dienst mit ihr zusammen ausführen, keinen Gottesdienst mit ihr halten, an keinem gemeinsamen Altardienst teilnehmen, an keiner Abendmahlsfeier, keinen Amtshandlungen, Weihe- und Einführungsakten usw. ... 10. Gottesdienste, die von einer Frau gehalten werden, soll das Kirchenvolk gänzlich meiden. ... 12. Sie darf auch nicht für Einzelseelsorge oder Krankenkommunion in Anspruch genommen werden. 13. Sie darf nicht darum ersucht werden, Taufe, Trauung und Beerdigung vorzunehmen. Wird ein bekennnistreuer Christ zu einer Amtshandlung eingeladen, die eine Frau vornimmt, so soll er sich mit einem Seelsorger beratschlagen, was die Rücksicht auf die menschliche Gemeinschaft in diesem besonderen Fall erfordert. ... 15. Laien, die innerhalb der Gemeinde eine Vertrauensstellung haben, sollen sich allen Schritten widersetzen, die darauf abzielen, eine Frau im Pfarramt der Gemeinde zu verwenden. Kirchenwärter, Kirchenmusiker und Kirchendiener sollen sich, sobald eine Frau als Pfarrer eingestellt wird, weigern, ihren Dienst bei Gottesdiensten zu tun, die sie hält. Sie können dabei dieselbe Rücksichtnahme beanspruchen, die nach dem Beschluß der Kirchenversammlung einem Pfarrer zuteil wird, nämlich, daß er ‚nicht gezwungen werden darf, in seinem Dienst etwas zu tun, das offensichtlich sein Gewissen kränken würde, aufgrund der Überzeugung, die er in dieser Frage hat‘. ... 17. Laien sollen sich darauf besinnen, was sie für alle die tun wollen, gleich ob Pfarrer oder Laien, die wegen ihrer Treue dem Worte Gottes gegenüber Verfolgung oder wirtschaftlichen Schaden leiden.“⁹⁸

96 Zitiert bei Armin Wenz: Der Streit um die Frauenordination im Luthertum als paradigmatischer Dogmenkonflikt, in: Lutherische Beiträge 12 (2007) S.103–127 (im Folgenden: Wenz, Streit), S.106 Anm.13.

97 Vgl. hierzu *Sidenvall*, Forty Years S.161f.

98 Dokumentiert in: Kirchliche Sammlung um Bibel und Bekenntnis in Braunschweig (Hrsg.): Wer „verläßt den Boden der in der evangelischen Kirche geltenden Lehre“? Zur EKD-Stellungnahme von 1992 „Frauenordination und Bischofsamt“; Groß Oesingen 1995, S.45–48.

Gerade diese letzte, 17. Richtlinie sollte sich in der Folgezeit als besonders aktuell herausstellen. Während unter Bischof Bo Giertz und später unter seinem Nachfolger Bertil Gärtner die Diözese Göteborg noch ein letzter Zufluchtsort für Gegner der Frauenordination blieb, auch wenn die beiden Bischöfe nicht verhindern konnten, daß Gemeinden aus ihrer Diözese Pfarrerrinnen beriefen, die in einer anderen Diözese von einem anderen Bischof ordiniert worden waren⁹⁹, begann spätestens ab den 80er Jahren eine massive Verdrängung der Gegner der Frauenordination aus der Kirche: 1982 wurde der Gewissensschutz für Gegner der Frauenordination in der schwedischen Kirche aufgehoben.¹⁰⁰ 1994 beschloß der schwedische Reichskirchentag, daß in der schwedischen Kirche Gegner der Frauenordination nicht mehr ordiniert werden dürfen.¹⁰¹ 1997 wurde darüber hinaus beschlossen, daß jeder Kandidat schriftlich versichern müsse, mit allen Ordinierten unabhängig von deren Geschlecht zusammenzuarbeiten. In Einzelfällen ging man bei Kandidaten, bei denen man nicht sicher sein konnte, ob sie tatsächlich die Ordination von Frauen befürworteten, so weit, daß sie gezwungen wurden, mehrfach an Gottesdiensten teilzunehmen, die extra zu diesem Zweck veranstaltet und von einer Frau geleitet wurden und in denen sie aus der Hand einer Pastorin das Sakrament empfangen mußten. Auf diese Weise sollen Gewissen gebeugt und gebrochen werden.¹⁰² Theologen, die sich diesem Druck nicht beugen wollten, suchten in diesen Jahren Zuflucht in der Evangelisch-lutherischen Kirche Lettlands, die bekanntermaßen die Ordination von Frauen wieder abgeschafft hatte und dafür unter erheblichen Pressionen des Lutherischen Weltbundes geriet, der bereits auf der Vollversammlung 1990 in Curitiba die Einführung der Frauenordination in allen Mitgliedskirchen zu einem vorrangigen Ziel erklärt hatte¹⁰³ und dessen Präsident Gottfried Brakemeier im Jahr 1995 die Entscheidung der lettischen Kirche allen Ernstes mit der Einführung und Befürwortung der Apartheid in Südafrika verglich.¹⁰⁴ Im Jahr 2000 wurde offiziell beschlossen, was praktisch längst der Fall war, daß kein Pfarrer, der die Frauenordination ablehnt, Bischof der Schwedischen Kirche werden darf.¹⁰⁵ Zu dieser Zeit waren in der Schwedischen Kirche auch bereits die ersten weiblichen Bischöfe geweiht worden. Noch einen Schritt weiter ging schließlich 2006 der neugewählte Erzbischof der Schwedischen Kir-

99 Vgl. *Wünsch*, 50 Jahre S.1.

100 Vgl. *Sidenvall*, Forty Years S.164.

101 Vgl. *Nützel*, Kontextualität S.46; dazu *Sidenvall*, Forty Years S.164.

102 Vgl. hierzu auch *Sidenvall*, Forty Years, S.165: „The stories from the pastoral institutes of the Church, where candidates are trained after university, is (sic!) horrifying: stories of informers and psychological torture.“

103 Es wird dort das Bestreben bekundet, „uns durch Beratung und Zusammenarbeit aller Mitgliedskirchen und in einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts praktisch dafür einzusetzen, Frauen den Weg zum ordinierten Amt in allen unseren Mitgliedskirchen zu bahnen“ (zitiert bei *Nützel*, Kontextualität S.46).

104 Vgl. *Nützel*, Kontextualität S.47.

105 Vgl. hierzu *Sidenvall*, Forty Years S.164f.

che, Anders Wejryd, der im Zusammenhang mit seiner Wahl öffentlich ankündigte, er werde jeden, der sich weigere, an der Ordination einer Frau mitzuwirken, wegen sexueller Diskriminierung anzeigen.¹⁰⁶

Auf diesem Hintergrund ist die Gründung einer sogenannten Missionsprovinz¹⁰⁷ in der Schwedischen Kirche zu verstehen, die am 6. September 2003 erfolgte. In dieser Missionsprovinz schlossen sich Pfarrer und Gemeinden zusammen, die nicht nur die Frauenordination, sondern den theologischen Kurs der schwedischen Kirche insgesamt ablehnen, dessen Verlauf Bischof Nygren 1958 bereits in prophetischer Weitsicht vorausgesehen hatte. Wie der Name „Missionsprovinz“ deutlich macht, geht es denjenigen, die in ihr tätig sind, nicht bloß um Ablehnung dessen, was in der schwedischen Kirche heutzutage geschieht, sondern darum, die Bevölkerung des Landes wieder neu mit dem Evangelium zu erreichen, das von ihr in der schwedischen Landeskirche sonst oft kaum noch gehört wird.¹⁰⁸ Aufsehen erregte es, als der kenianische Bischof Walter Obare Omwanza am 5. Februar 2005 den schwedischen Pfarrer Arne Olsson, unter anderem unter Assistenz von Bischof David Tswaedi aus Südafrika, zum Bischof konsekrierte und damit wieder neu die Möglichkeit für Gegner der Frauenordination in Schweden schuf, sich von einem Bischof ordinieren zu lassen.¹⁰⁹ Solche Ordinationen sind seitdem wiederholt erfolgt. Die Pfarrer und Gemeinden der Missionsprovinz sehen sich selber nach wie vor als Teil der lutherischen Kirche Schwedens¹¹⁰; sie sind aber natürlich von Sanktionen der offiziellen schwedischen Kirche betroffen¹¹¹ und befinden sich de facto auf dem Weg zu einer selbständigen lutherischen Konfessionskirche. Umso wichtiger sind ihnen die Verbindungen zu anderen lutherischen Konfessionskirchen in Europa, gerade auch zu unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

2.2. Die Einführung der Frauenordination in der lutherischen Staatskirche Finnlands

In der finnischen lutherischen Kirche wurde die Frauenordination erst relativ spät eingeführt: Nachdem in den Jahren 1963, 1976 und 1984 die Einführung der Frauenordination durch die Kirchensynode gescheitert war, gelang sie

106 Vgl. http://www.factum-magazin.ch/wFactum_de/aktuell/archiv_2006_1/2006_04_05_Frauenordination_Schweden.php; *Sidenvall*, Forty Years S.165 spricht von einem „grey martyrdom“ in der Kirche Schwedens, „where people’s family life, their economic life, their mental and physical health have suffered badly.“

107 Vgl. hierzu *Sidenvall*, Forty Years S.166.

108 Vgl. zu den Intentionen der Gründung der Missionsprovinz *Birgersson*, Perspektiven S.102–105.

109 Vgl. hierzu *Birgersson*, Perspektiven S.103f.

110 Vgl. a.a.O. S.104.

111 Die aktiven Pastoren der Missionsprovinz sind von der Schwedischen Kirche aus ihrem Pfarramt entlassen worden.

schließlich im vierten Anlauf 1986. Seit 1976 gab es in der finnischen Kirche für ausgebildete Theologinnen das Amt der sogenannten Lektorin¹¹², das dem Dienst einer Vikarin in den Gliedkirchen der EKD vor der Einführung der Frauenordination entsprach. 92 dieser Lektorinnen wurden am 6. März 1988 als erste Frauen in der finnischen Kirche ordiniert.¹¹³ Voraufgegangen war der Einführung der Frauenordination eine erheblich stärkere theologische Diskussion, als dies etwa in Schweden der Fall gewesen war. Dennoch erfolgte auch in Finnland die Einführung der Frauenordination wesentlich aufgrund von gesellschaftlichem und auch politischem Druck, der sich schon allein aufgrund der Verflechtung von Synode und politischen Gremien notwendigerweise ergab.¹¹⁴ Bis zum Jahr 2000 gab es in der finnischen Kirche noch einen Bischof, den Bischof von Oulu, Olavi Rimpiläinen, der keine Frauen ordinierte und Gegnern der Frauenordination auch separate Ordinationen ermöglichte, bei denen sie nicht gemeinsam mit Frauen ordiniert werden mußten. Sein Nachfolger Samuel Salmi praktiziert seit dem Jahr 2001 die Frauenordination und hat auch die Praxis der separaten Ordinationen abgeschafft.¹¹⁵

Nachdem diverse Missionsgesellschaften sowie Erweckungsbewegungen, die in der finnischen Kirche eine wichtige Rolle spielen, Gegnern der Frauenordination zunächst noch gewisse Rückzugsmöglichkeiten geboten hatten, geht die finnische Kirche seit einigen Jahren sehr offensiv gegen Gegner der Frauenordination in ihren Reihen vor: Grundlage dieses Vorgehens ist die Zustimmung der Bischöfe zu einer Empfehlung einer kirchlichen Kommission im Jahr 2006, die weltliche Gleichstellungsgesetzgebung auch in der Kirche anzuwenden,¹¹⁶ obwohl in dem staatlichen Gesetz die Kirchen ausdrücklich von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen worden waren.¹¹⁷ Dies hat in den letzten Jahren zu einer regelrechten Verfolgung von Gegnern der Frauenordination in Finnland geführt¹¹⁸: Weigert sich ein Pfarrer, zusammen mit einer Frau in einem Gottesdienst zu amtieren, wird er von kirchlichen Stellen vor weltlichen Gerichten verklagt; selbst gegen Laien werden solche gerichtlichen Klagen erhoben. Pfarrer und Jugendleiter, die nicht bereit sind, mit ordinierten Frauen zusammenzuarbeiten, werden von ihrem Dienst suspendiert; andere Pfarrer, die von staatlichen Gerichten wegen Verstoßes gegen das Antidiskriminierungsge-

112 Vgl. Werner, Schweden S. 320; dazu die Iwi-Meldung unter <http://www.wfn.org/1998/03/msg00023.html> (im Folgenden: Zehn Jahre).

113 Vgl. Zehn Jahre.

114 Vgl. hierzu den Bericht von Kristian Soramies bei Armin Wenz: Verfolgung bekennender Christen in Finnland, in: Lutherische Beiträge 14 (2009), S. 179–184 (im Folgenden: Wenz, Verfolgung), S. 180f.

115 Vgl. dazu die Iwi-Meldung unter <http://www.wfn.org/2000/12/msg00112.html>.

116 Vgl. Wenz, Verfolgung, S. 182.

117 Vgl. Tapani Simojoki: Verfolgung bekenntnisgebundener Lutheraner in Finnland, in: Lutherische Beiträge 12 (2007) S. 203–210 (im Folgenden: Simojoki, Verfolgung), S. 208, Anm. 6.

118 Vgl. zum Folgenden den Bericht von Kristian Soramies bei Wenz, Verfolgung S. 180ff sowie von Simojoki, Verfolgung S. 203–205.

setz verurteilt werden, werden auf diese Weise finanziell ruiniert. Manch ein Gegner der Frauenordination hat daraufhin von sich aus sein Amt aufgegeben und arbeitet nun etwa als Busfahrer; andere kämpfen immer noch offensiv, zeigen sich selber beim Erzbischof von Turku an und warten darauf, wie nun mit ihnen verfahren wird. Über 100 Pfarrer haben sich mit den abgesetzten und angeklagten Pfarrern solidarisch erklärt; auch sie müssen nun um die weitere Ausübung ihres Amtes fürchten. Zu den Betroffenen zählt auch Pfarrer Dr. Martti Vaahtoranta, der während seiner Arbeit für eine finnische Missionsgesellschaft unter Muslimen in Mannheim sich zur Christusgemeinde unserer SELK in Wiesbaden hielt.¹¹⁹ Auch in Finnland gibt es mittlerweile Gemeinden der Missionsprovinz; für sie wurde am 20. März 2010 Pfarrer Matti Väisänen durch die Bischöfe Walter Obare und Arne Olssen zum Bischof konsekriert. Bischof Väisänen wurde daraufhin von seiner (bisherigen) Kirchenleitung der pastoralen Rechte aus seiner Ordination enthoben; er selber hat sich dieser Disziplinarmaßnahme öffentlich widersetzt.¹²⁰ Innerhalb von zwei Jahrzehnten hat es die finnische Kirche geschafft; von einem Nachzügler in Sachen Frauenordination zu einem Vorreiter in der Bekämpfung der Gegner der Frauenordination zu werden und damit einen ersten Eindruck von dem zu vermitteln, was Gegnern der Frauenordination auch in anderen Kirchen in der Zukunft möglicherweise bevorstehen mag.

3. Abschließende Beobachtungen

- Bei den Kirchen, die ich in diesem Überblick beschrieben habe, handelt es sich jeweils um Volkskirchen. Hier ist der Druck natürlich besonders stark, sich in der Frage der Frauenordination den jeweils herrschenden gesellschaftlichen Normen anzupassen.¹²¹ Dieser Druck sollte jedoch auch in einer kleineren, selbständigen Kirche wie der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht unterschätzt werden. Schon bei der Einführung der Möglichkeit der Frauenordination in der sehr viel kleineren Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden wurden Medien zur Erreichung dieses Ziels gezielt eingesetzt; auch in unserer SELK dürfte der Blick auf die öffentliche Wahrnehmung einer Entscheidung in dieser Frage letztlich keine ganz geringe Rolle spielen.

- Die Einführung der Frauenordination erfolgte in den beschriebenen Kirchen letztlich immer wieder auf zwei Wegen: Zum einen wurden kirchenpolitisch die notwendigen Mehrheiten auf den Synoden gesucht, die man schließ-

119 Vgl. hierzu den Brief von Dr. Vaahtoranta und Dr. Anssi Simojoki an das Domkapitel der Erzdiözese von Turku, dokumentiert bei *Simojoki*, Verfolgung S. 205–210; dazu die Schilderung der Reaktion des Domkapitels: a.a.O. S. 204f.

120 Vgl. hierzu die Dokumentation in *Lutherische Beiträge* 16 (2011) S. 51–59.

121 Vgl. hierzu *Werner*, Schweden, S. 322: „Die Regelung der Frauenordination in den nordischen Ländern illustriert die Probleme des evangelischen Staatskirchensystems. Es zeigt sich hier, wie schwach die Möglichkeiten kirchlicher Selbstbestimmung sind, wenn die kirchliche Wertordnung mit der in der übrigen Gesellschaft gelten (den) Ideologie in Konflikt gerät.“ Diese Beobachtungen gelten in ähnlicher Weise doch auch für die deutschen Landeskirchen.

lich so oft über die Frage abstimmen ließ, bis man am Ende das gewünschte Ergebnis erzielt hatte. Zum anderen erfolgte die Einführung der Frauenordination vor allem in den deutschen Kirchen jedoch durch eine allmähliche Angleichung eines zunächst frauenspezifischen Amtes *sui generis* an das bereits vorhandene evangelische Pfarramt. Rückblickend läßt sich feststellen, daß die Etablierung eines Amtes *sui generis* neben dem Hirtenamt in den Kirchen, die die Frauenordination eingeführt haben, gescheitert ist, und zwar vor allem aus zwei Gründen: Zum einen versuchten die Befürworter dieses Amtes *sui generis*, dieses Amt wesentlich schöpfungstheologisch zu begründen; die dabei verwendeten Argumente waren dabei oft genug biologistischer Natur und verloren dadurch immer mehr an Plausibilität. Zum anderen aber, und dies ist der Hauptgrund, wurde dieses Amt *sui generis* von den Befürwortern der Frauenordination von vornherein im Sinne einer „Salami-Taktik“ nur als Durchgangsstation zur Etablierung der Frauenordination im vollen Umfang verstanden: Es ging ihnen darum, über dieses Amt *sui generis* die Befugnisse so weit auszubauen, daß eine Verweigerung der Ordination für diejenigen, die dieses Amt ausübten, am Ende nicht mehr plausibel gemacht werden konnte. Eine dauerhafte Etablierung eines Amtes *sui generis*, das nicht wesentlich auf schöpfungstheologischer Argumentation aufbaut, erscheint mir nur in einer Kirche möglich, die sich zuvor klar und deutlich gegen die Praxis der Frauenordination ausgesprochen hat. Wo eine Kirche dazu nicht in der Lage ist, wird auch die Schaffung eines Amtes *sui generis* letztlich zum Scheitern verurteilt sein, weil es am Ende doch nur als taktisches Instrument auf dem Wege zur Einführung der Frauenordination verwendet wird.

• In der theologischen Diskussion um die Begründung der Frauenordination spielten in Deutschland vor allem die Frage der Schöpfungsordnung wie auch die Frage des Amtsverständnisses eine zentrale Rolle. Hier lassen sich viele Parallelen zur Diskussion innerhalb der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche wahrnehmen, wobei die schöpfungstheologische Argumentation in den Diskussionen in unserer SELK in aller Regel sehr viel differenzierter erfolgt, als dies oftmals in den theologischen Diskussionen der 50er Jahre innerhalb der EKD der Fall war. Peter Brunners Beiträge bilden in diesem Zusammenhang eine löbliche Ausnahme.¹²² Dagegen spielte die schrifttheologische und hermeneutische Fragestellung in den Diskussionen nur eine sehr untergeordnete Rolle; auch die Gegner der Frauenordination beriefen sich hier in Deutschland nur wenig auf die einschlägigen Schriftstellen.¹²³ Befürworter der Frauenordination

122 Vgl. vor allem Peter Brunner: Das Hirtenamt und die Frau, in: ders.: Pro Ecclesia. Gesammelte Aufsätze zur dogmatischen Theologie. Band 1; 3., unveränderte Auflage, Fürth 1990, S. 310–338; dazu auch die Kritik von *Slenczka*, Kritik S. 201 an der karikierenden Darstellung der Position Brunners in dem EKD-Papier „Frauenordination und Bischofsamt“.

123 Allerdings benennt *Rupprecht*, Dienst S. 30 in der Diskussion der bayrischen Landeskirche im Jahr 1965 als zentrale Fragen: Schriftverständnis, Amtsverständnis und Verhältnis von Kirchenordnung und Dogma (worunter er auch die Thematisierung der Frage der Schöpfungsordnung faßt).

reduzierten die hermeneutische Frage darüber hinaus auf die Konstruktion eines Gegenübers von historisch-kritischer und fundamentalistischer Schriftauslegung. Einen sehr viel stärkeren Rückbezug auf die Aussagen der Heiligen Schrift finden wir dagegen in der Argumentation der Gegner der Frauenordination in den skandinavischen Kirchen.

- Die Erfahrung aus den anderen Kirchen zeigt, daß Bischöfe, die die Frauenordination ablehnen, die Einführung der Frauenordination bis zu ihrem Ruhestand verzögern, aber letztlich nicht aufhalten und verhindern können, wenn ihre Position nicht von einer breiten Mehrheit der Synode geteilt wird. Als Hoffnungsträger für Frauenordinationsgegner taugen Bischöfe von daher nur sehr begrenzt.

- Um die notwendigen Mehrheiten für die Einführung der Frauenordination zu erreichen, wurden in verschiedenen Kirchen zunächst Gewissensschutzklauseln eingeführt, die es Pfarrern gestatteten, die Zusammenarbeit mit weiblichen Amtsträgern abzulehnen. Dieser Gewissensschutz hat sich in allen Kirchen ausnahmslos als nicht praktikabel herausgestellt: Keine Kirche kann es sich auf Dauer leisten, Amtsträger in ihrer Mitte zu haben, die die Rechtmäßigkeit des Handelns anderer Amtsträger in derselben Kirche in Zweifel ziehen, damit notwendigerweise die Sakramentsgemeinschaft innerhalb des geistlichen Ministeriums zumindest einschränken und schließlich auch den Dienst von weiblichen Vorgesetzten nicht anerkennen. Selbst wenn man es nicht als notwendig ansieht, daß eine Kirche die staatliche Gleichstellungsgesetzgebung auch mit weltlichen Mitteln in der Kirche durchsetzt, wie dies in Skandinavien zunehmend der Fall ist, muß man grundsätzlich einer Kirchenleitung Recht geben, die den Dienst von Gegnern der Frauenordination in einer Kirche, in der die Frauenordination eingeführt ist, für nicht möglich hält. Dies hat neben einer ganz praktischen Begründung auch eine weiterreichende theologische Begründung: Ist die Frage der Ordination von Frauen erst einmal statt Lehrfrage als *Adiaphoron* eingestuft, dann muß die Kirche aufgrund des lutherischen Bekenntnisses gegen diejenigen vorgehen, die einem solchen *Adiaphoron* gewissenbindende Bedeutung zuschreiben.¹²⁴ Die theologische Verwerfung derjenigen, die die Frauenordination ablehnen, durch den Rat der EKD ist von daher eine konsequente theologische – wenn auch deshalb nicht unbedingt richtige – Entscheidung.

- Wie haben Gegner der Frauenordination auf die Einführung der Frauenordination reagiert? Hier in Deutschland ist es dadurch zu keiner nennenswerten Kirchenspaltung gekommen: Abgesehen von einigen Konversionen zur römisch-katholischen Kirche haben sich die Gegner, soweit sie bereits ordinierte Pfarrer waren, zumeist in geographische und berufliche Nischen geflüchtet, in denen sie bis zu ihrer Pensionierung, zum Teil noch ausgestattet mit Zusagen eines Gewissensschutzes, geistlich zu überleben hoffen. Wo ihre Haltung durch

124 Vgl. hierzu meine Beobachtungen in Gottfried Martens: Die *Adiaphora* als theologisches Problem. Ansätze zu einer Hermeneutik von FC X, in: *Lutherische Beiträge* 5 (2000), S.117–127.

praktische Konfrontationen in der Öffentlichkeit bekannt wurde oder sie gar selber öffentlich zu diesem Thema Stellung genommen haben, mußten und müssen sie allerdings mit massiven Angriffen und massivem Druck vonseiten der Öffentlichkeit rechnen. In Schweden und Finnland ist es den Kirchenleitungen nicht gelungen, die Opposition gegen die Frauenordination in derselben Weise zum Verstummen zu bringen, zumal diese Opposition auch zahlenmäßig von Anfang an sehr viel größer war.¹²⁵ Durch ein aggressives Vorgehen gegen Gegner der Frauenordination haben die dortigen Kirchenleitungen die Entstehung von Parallelstrukturen begünstigt, die faktisch nichts Anderes als eine Kirchenspaltung darstellen. Solange diejenigen, die in diesen Parallelstrukturen leben, allerdings noch den Anspruch erheben, Glieder der lutherischen Volkskirche zu sein, müssen sie nach wie vor mit massiven Verfolgungsmaßnahmen und Schikanen rechnen, die in ihrer praktischen Wirkung deutlich über das Anathema hinaus gehen, das die EKD hier in Deutschland über die Gegner der Frauenordination ausgesprochen hat.

- Gemeinsam ist allen Kirchen, die die Frauenordination eingeführt haben, daß es in keiner dieser Kirchen für einen Gegner der Frauenordination noch möglich ist, sich ordinieren zu lassen. Dies liegt nicht an einem fehlenden guten Willen der Verantwortlichen oder daran, daß Kirchenleitungen in diesem Fall überzogen oder gar menschlich unanständig reagieren. Vielmehr ist eine ehrliche Koexistenz von Gegnern und Befürwortern der Frauenordination nach Einführung der Frauenordination in ein und derselben Kirche grundsätzlich nicht möglich. Keine Kirche kann es sich leisten, jemanden zu ordinieren, der die Rechtmäßigkeit der Ordination anderer Amtsträger in derselben Kirche von vornherein in Frage stellt. Hier gilt dasselbe, was ich oben bereits zur Frage des Gewissenschutzes ausgeführt hatte.

- Dies heißt aber abschließend ganz praktisch: Die Ankündigung einer Spaltung der Kirche nach Einführung der Frauenordination ist keine Drohung, sondern eine nüchterne Beschreibung dessen, was aufgrund der Erfahrungen in anderen Kirchen zwangsläufig geschehen wird.¹²⁶ Es bleibt lediglich die Frage, wie viele derer, die die Frauenordination ablehnen, nach deren Einführung dazu bereit sind, ihre Gewissen zu verbiegen, um in einer Nische der Kirche bis zur Rente durchzuhalten¹²⁷, und wie schnell eine Kirchenleitung die Unvereinbarkeit der Praxis der Frauenordination mit der Gegnerschaft der Frauenordi-

125 *Sidenvall*, Forty Years, S.165 schätzt, daß immer noch ein Drittel der männlichen Pastoren Schwedens die Frauenordination innerlich nicht befürworten.

126 Vgl. hierzu *Wenz*, Streit S.104ff.

127 Damit soll nicht denjenigen, die in früheren Zeiten meinten, unter Inanspruchnahme des Gewissenschutzes in einer Gliedkirche der EKD verbleiben zu können, pauschal unterstellt werden, sie hätten dies auf Kosten der Verbiegung ihres Gewissens getan oder gar nur auf ihre künftige Rente geschaut. Wohl aber werden sich diejenigen, die künftig möglicherweise vor eine entsprechende Entscheidung gestellt werden, fragen lassen müssen, welche Konsequenzen sie für sich aus den bisherigen Erfahrungen mit der Einführung der Frauenordination in den verschiedenen Kirchen zu ziehen gedenken und welche Motive dabei für sie leitend sind.

nation in derselben Kirche zum Ausdruck bringt und welche Mittel der Herandrängung der Gegner der Frauenordination sie in diesem Fall anwendet.

• Festzuhalten bleibt jedoch zugleich, daß in den verschiedenen Kirchen, in denen die Frauenordination eingeführt wurde, mit der Einführung der Frauenordination die Frage nach deren theologischer Rechtmäßigkeit nicht einfach endgültig verstummt, sondern immer wieder neu in mitunter überraschender Weise aufbricht. Mit einem geschichtsaxiomatischen Verständnis der Einführung der Frauenordination¹²⁸, wonach es sich hierbei um eine unumkehrbare geschichtliche Entwicklung handelt, bei der ein gallisches Dorf nach dem anderen erobert wird, bis sich die Frage schließlich in keiner Kirche mehr stellt, wird man diesem Phänomen von daher nicht gerecht. Vielmehr muß bedacht werden, daß immer wieder neu Christen, auch Pastorinnen¹²⁹, Gemeinden, ja auch ganze Kirchen¹³⁰ anfangen, die Legitimität der Ordination von Frauen zum Hirtenamt der Kirche in Frage zu stellen und ihr Gewissen durch die Argumente, die zugunsten dieser Praxis angeführt werden, nicht beruhigen lassen. Daß wir gerade auch diesen Christen, Gemeinden und Kirchen gegenüber als Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche eine besondere geistliche Verantwortung haben, sollten wir in diesem Zusammenhang nicht ganz vergessen.

128 Vgl. hierzu Wenz, Streit S.104ff.

129 Vgl. z.B. Ulla Hindbeck: Mann und Frau nach Gottes Wort, in: Kirchliche Sammlung um Bibel und Bekenntnis in Braunschweig (Hrsg.): Wer „verläßt den Boden der in der evangelischen Kirche geltenden Lehre“? Zur EKD-Stellungnahme von 1992 „Frauenordination und Bischofsamt“; Groß Oesingen 1995, S. 54 – 60.

130 Vgl. neben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lettland in jüngster Zeit z.B. die Entscheidung der Reformierten Kirche in Transkarpathien, die Frauenordination wieder abzuschaffen bzw. keine Gemeindeleitung durch ordinierte Frauen zuzulassen, dazu: Jochen Kramm: The ordination of women the limit of tolerance. The CPCE at the 2nd consultation on aid for the Reformed Church in Transcarpathia, in: GEKE focus No.6, Juni 2009, S.10f.